2. Änderung Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) (GS-EWS) vom 10.12.2019

Die Verbandsversammlung des Kommunalen Wasser- und Abwasserzweckverbandes Meininger Umland (KWA) hat auf ihrer Sitzung am 28.11.2019 die 2. Änderung der GS- EWS beschlossen.

Artikel 1

§ 4 Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (Qn) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

bis	2,5m ³ / h	100,00 Euro/Jahr 240,00 Euro/Jahr 400,00 Euro/Jahr
bis	6 m ³ /h	
bis	10 m³ / h	
bis	15 m³ / h	600,00 Euro/Jahr
bis	25 m³/ h	1000,00 Euro/Jahr
bis	40 m³/ h	1.600,00 Euro/Jahr
über	40 m³/ h	2.400,00 Euro/Jahr.

Artikel 2

§ 5 - Einleitungsgebühr

Der Absatz (1) des § 5- Einleitungsgebühr erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Einleitungsgebühr beträgt **2,65** Euro pro m³ Abwasser.

Der Absatz (3) des § 5- Einleitungsgebühr erhält folgende neue Fassung:

(3) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Einleitungsgebühren auf **1,62** Euro pro m³ Abwasser. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

Siegel

Artikel 3

In- Kraft - Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Meiningen, den 10.12.2019

Pehlert

Verbandsvorsitzender